

Zuarbeit Kreisblatt

Bürgergeld ab 2023

Der Vermittlungsausschuss konnte am 23.11.2022 eine Einigung zum Bürgergeld erzielen. Im Bundestag und Bundesrat wurde das Gesetz am 25.11.2022 beschlossen, so dass mit dem Inkrafttreten zum 01.01.2023 zu rechnen ist.

Ab Januar 2023 heißt es dann nicht mehr Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, sondern die Leistungen für die Sicherung des Lebensunterhaltes werden dann Bürgergeld genannt. **Einen neuen Antrag auf Bürgergeld muss aber niemand stellen, wenn bisher Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II erhalten wurde und der Bewilligungszeitraum noch läuft.**

Wie jedes Jahr zum 01.01. werden auch zum 01.01.2023 die Regelbedarfe an die Preis- und Einkommenssteigerungen angepasst.

Die KoBa Harz wird die Regelbedarfe pünktlich mit den Leistungen für Januar 2023 auszahlen.

Ein alleinstehender Erwachsener erhält ab 01.01.2023 monatlich 502 Euro Grundsicherung, also 53 Euro mehr als vorher. Und auch die anderen Regelbedarfsstufen wurden deutlich angehoben.

Gesetzliche Regelbedarfsstufen	Ab 01.01.2023	bisher
leistungsberechtigter Erwachsener (Alleinstehend / Alleinerziehend / mit minderjährigem Partner)	502 Euro	449 Euro
leistungsberechtigter Erwachsener (Ehepartner / Lebenspartner in Bedarfsgemeinschaft)	451 Euro	404 Euro
leistungsberechtigter Erwachsener (18-24 Jahre, im Haushalt der Eltern)	402 Euro	360 Euro
leistungsberechtigter Jugendlicher (14-17 Jahre)	420 Euro	376 Euro
leistungsberechtigtes Kind (6-13 Jahre)	348 Euro	311 Euro
leistungsberechtigtes Kind (0-5 Jahre)	318 Euro	285 Euro

Die vom Regelbedarf abhängigen Mehrbedarfe, beispielsweise für Alleinerziehende, steigen entsprechend. Die umfangreiche Unterstützung aus dem Bildungspaket für Kinder sowie der monatliche Sofortzuschlag i. H. v. 20,00 EUR je Kind bleiben bestehen.

Ebenfalls zum 01.01.2023 sieht das Inflationsausgleichsgesetz eine Kindergelderhöhung vor. Für jedes kindergeldberechtigtes Kind beträgt das Kindergeld dann 250,00 €. Zu rechnen ist auch mit der Erhöhung des Mindestunterhaltes. Dies sind Einkommenserhöhungen, die bei der Berechnung der Leistungen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen sind.

Die KoBa Harz wird die erhöhten Beträge und Leistungen in der Berechnung für Januar bereits berücksichtigen. Die Leistungen für Januar 2023 werden pünktlich Ende Dezember 2022 überwiesen.

Einen entsprechenden Bescheid erhalten unsere Kunden in jedem Fall. Wir bitten um Verständnis, dass nicht alle Bescheide zum 01.01.2023 erstellt und zugegangen sein werden. Wenn jemand diesen bereits für andere Behörden oder Institutionen benötigt, kontaktieren Sie bitte Ihren Sachbearbeiter.

Pressekontakt KoBa Harz:

Pressestelle KoBa Harz

Tel.: 03943 58 – 3234 | Fax: 03943 58 – 3040 | E-Mail: presse@koba-jobcenter-harz.de